

digen und anschaulichen Sprache verfasst, bei der es Freude macht, den Gedankengängen des Autors zu folgen. Alle, die sich mit sonder-, inklusions- und religionspädagogischen Fragestellungen beschäftigen, werden diese Arbeit mit großem Gewinn lesen. Alle, die in Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrkräften tätig sind, sollten diesen Band aufmerksam lesen.

Nürnberg

Volker Linhard

## SAKRAMENTENTHEOLOGIE

♦ Weiss, Christoph: Das Bußsakrament im Kontext der sakramentalen Initiation von Kindern. Eine historisch-theologische Studie (Studien zu Spiritualität und Seelsorge 9). Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2018. (432) Kart. Euro 44,00 (D) / Euro 45,30 (A) / CHF 44,86. ISBN 978-3-7917-2524-6.

Die zeitlich getrennte sakramentale Initiation von Kindern sieht heute gängig die Reihenfolge Taufe, Eucharistie und Firmung vor. In der vorliegenden Dissertationsschrift besfasst sich der Verfasser, Christoph Weiss, inzwischen Generalvikar in St. Pölten, mit der Bedeutung der eingefügten Erstbeichte vor die Erst-Eucharistie in diese Trias. Mit Blick auf die zu untersuchende theologische Bedeutung des Bußsakraments an dieser Stelle analysiert er (dogmen-)geschichtlich die Entwicklung der Kinder-Initiation und den Einschub des Bußsakraments. Zum Ziel der Arbeit erklärt es der Verfasser in der Einleitung, „aus der historischen Entwicklung Rückschlüsse für ein theologisches Gesamtkonzept der Initiation, das auch in der Praxis umsetzbar ist, zu ziehen“ (13). Die Arbeit gliedert sich in drei Teile – Einleitung, Hauptteil und Conclusio –, wobei der Hauptteil in fünf historische Phasen unterteilt ist, mit einem quantitativen Schwerpunkt auf den letzten beiden Phasen. Vorangestellt ist ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis (5–8). Nachgestellt sind ein allgemeines Abkürzungsverzeichnis (387 f.), ein äußerst feingliedriges und umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis inklusive eines bibliographischen Abkürzungsverzeichnisses (389–426) sowie ein Abstract auf Deutsch und Englisch (427).

Schon in der *Einleitung* (11–45) weist der Verfasser auf die vielen Fragestellungen und kontroversen Diskussionen hin, die zu berück-

sichtigen sind: Etwa das theologische Proprium der Taufe, ihr Verhältnis zur Firmung und die vielen auch praktischen Detailfragen, die sich daraus ergeben. Denn nicht zuletzt wirken sich diese Diskussionen auch auf die Reihenfolge der Initiationssakramente aus. Im Hinblick auf eine (mancherorts befürwortete) Rückkehr zur ursprünglichen Reihenfolge der Initiationssakramente stellt sich u. a. die Frage nach dem Zeitpunkt der Erst-Eucharistie, „deren Aufschub die Rückkehr zur ursprünglichen Reihenfolge ermöglichen würde“ (30), d. h. Taufe, Firmung, Eucharistie. Daneben gerät das Erfordernis des von der Taufe abgelösten Bußsakraments in den Blick, das kein Initiationssakrament ist, seit dem IV. Laterankonzil (1215) aber dem Eucharistieempfang vorangestellt wird.

In der *ersten Phase* des Hauptteils (47–81) bearbeitet der Verfasser anhand ausgewählter Perikopen die Grundlagen der Kinder-Initiation im NT vor dem Hintergrund ihrer Notwendig- oder Dringlichkeit. So hat der Befehl Jesu, alle Völker zu Jüngern zu machen, Kinder nicht zwingend ausgeschlossen. Vielmehr war die Kindertaufe in neutestamentlicher Zeit selbstverständliche Praxis, wobei die Kinder oftmals bei Erwachsenentaufen mitgetauft wurden. Im Anschluss wurden die Täuflinge „gefirmt“ („geistvermittelnde Handauflegung“) (80). Das NT kennt noch keine konkrete Bußpraxis oder explizite Tauf-Eucharistie.

Die *zweite Phase* (82–124) umfasst die Spanne vom 2. bis zum 5. Jahrhundert, als die eindeutige Praxis der Kinder-Initiation tiefer theologisch fundiert wurde und „in Augustinus ihren (systematischen) Höhepunkt findet“ (82). Seinerzeit wurde die Praxis schon als Tradition betrachtet und „theologisch mit der biblisch begründeten Heilsnotwendigkeit der Taufe und der Erbschuld als kollektives Defizit verknüpft“ (121). Taufe, Firmung und Erst-Eucharistie entwickelten sich zur regulären liturgischen Einheit. Die augustinische Tauftheologie mit der Erbschuldelehre als primäres Taufmotiv verhalf der Kindertaufe zum Erfolg, so dass Kinder zeitnah nach der Geburt aus Präventionsgründen getauft bzw. initiiert wurden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit, so der Verfasser, seien deshalb damals schon unmündige Kinder getauft worden.

In der *dritten Phase* (124–152), die das 5. bis 13. Jahrhundert umfasst, setzte sich die Kindertaufe in Folge der augustinischen Erbschuldelehre endgültig durch, wenn auch mit re-

gionalen Unterschieden. Die Firmung löste sich vom Initiationsakt aber ab und die Entwicklung der „privaten“ Einzelbeichte setzte ein, dagegen blieben Taufe und Eucharistie eine Einheit, selbst bei Säuglingen. In der römischen Praxis blieb die Firmung künftig dem Bischof reserviert. Die sich der Taufe direkt anschließende Firmung war zwar das Ideal, faktisch entwickelte sie aufgrund fehlender episkopaler Verfügbarkeit aber eine relative Autonomie von der Taufe. Durch diese Ablösung der Firmung kam es im Regelfall zwangsläufig zu einer veränderten Reihenfolge der Initiationssakramente.

Erst in der *vierten Phase* (153–266), hier 13.–19./20. Jahrhundert, wurden die drei Initiationssakramente temporal aufgesplittet, „insfern in der Praxis zwischen Taufe, Firmung und Eucharistie Zeitabstände von bis zu mehreren Jahren liegen“ (153). Begründet wurde dieser Aufschub mitunter mit der Heilssuffizienz der Taufe, die die Firmung und Eucharistie nicht unmittelbar notwendig machte. Vielmehr wurden sogar für Kinder Eucharistie-Verbote erlassen, weil man zunehmend die Voraussetzungen für den Empfang verschärfte. Aufgrund dieses zeitlichen Abstands zwischen den Sakramenten geriet nun das Sakrament der Buße immer mehr in den Kontext der Initiation zwischen Taufe und Eucharistie. Der Verfasser betont dabei die Rolle des IV. Laterankonzils, das erstmalig die Sakramentenpraxis von Buße und Eucharistie universalkirchlich regelte und miteinander verknüpfte. Die Heilsnotwendigkeit der Taufe „quamprimum“ nach der Geburt wurde lehramtlich einmal mehr „theologisch ‚einzementiert‘“ (260). Gleichwohl sollte erst mit den (nicht näher definierten) „anni discretio-nis“ die Eucharistie empfangen werden, deren „effectus“ primär auf den Erhalt der Taufgnade ausgelegt wird“ (ebd.). Neben der Beichtpflicht bei Todsünden ergab sich im Laufe der Zeit die Pflicht zur jährlichen österlichen Beichte. Die Trennung von Taufe und Firmung verfestigte sich weiter dadurch, dass neben der bischöflichen Spendung auch der ansatzweise Vernunftgebrauch zur Voraussetzung für den Empfang der Firmung gefordert wurde, wobei die Praxis wieder regional variierte. Der Catechismus setzte den Vernunftgebrauch mit dem siebten Lebensjahr voraus. Der „effectus“ der Firmung habe laut Catechismus „auf den Kampf für den Glauben an Jesus Christus [gezielt], der erst mit dem Vernunftgebrauch beginnen könne“ (265). Das Lehramt äußerte sich zum Zeitpunkt der

Firmung unterschiedlich und zu ihrem Primum eher zurückhaltend. Mit der Firmung wurde im Catechismus auch die Beichte dahingehend in Verbindung gebracht, als er sie Erwachsenen vor dem Empfang der Firmung bei vorliegenden „peccata graviora“ vorschrieb.

Ausgangspunkt der abschließenden *fünften Phase* (266–367) ist das Dekret „Quam singulari“ aus dem Pontifikat Papst Pius X. aus dem Jahr 1910, das die Eucharistie in den Mittelpunkt und in die Nähe der Taufe brachte. Mit Bezug auf das IV. Laterankonzil koppelte es Eucharistie- und Beichtalter. Das Dekret betonte die Dringlichkeit einer frühzeitigen und dann kontinuierlichen (Erst-)Eucharistie, weshalb für den Erstempfang ein Alter von ungefähr 7 Jahren als Richtwert festgesetzt wurde. Die vorher empfangene Firmung galt als opportun, war im Regelfall aber nicht gegeben, so dass sie an die Stelle nach der Erst-Eucharistie rückte. Als „Sakrament der Mündigkeit“ verschob sich die Firmung im Laufe des 20. Jahrhunderts immer weiter ins Jugendlichenalter. Die Urgenz der Taufe blieb bestehen, allerdings wurde die Erst-Eucharistie eher zurückhaltend thematisiert. Auch nach dem Zweiten Vatikanum blieb es bei einer aufgesplitteten Initiation von Kindern, wobei die „Zusammenhänge der einzelnen Initiationssakramente [...] in der Folge des Vaticanum II v.a. in ekklesiologischer Hinsicht bzw. Perspektive und nicht explizit von den Sakramenten her gesehen [werden]“ (364). Am Erfordernis der Erstbeichte vor der Erst-Eucharistie hielt man fest, lehramtlich mit der „Potenz des Kindes zum Begehen und zum Bekennen seiner Sünden“ (367) begründet. Dennoch habe es keine „echte Integration“ (ebd.) in die Initiationssakramente gegeben.

Da jede dieser fünf historischen Phasen mit einer Zusammenfassung schließt, kann der Verfasser in der abschließenden *Conclusio* (369–386) direkt zu den „systematische[n] Schlussfolgerungen für ein pastorales Gesamtkonzept der sakramentalen Initiation“ (369) übergehen: Aufgrund der Erbsündenlehre und der damit verbundenen Heilsnotwendigkeit plädiert er für die unbedingte Säuglingstaufe und ihre Vollendung durch die zeitlich angehörmte Firmung (als „Basis-Initiation“, 376) vor dem Empfang der Erst-Eucharistie. Der Verfasser kann sich die Firmung sowohl vor als auch nach Erlangung des Vernunftgebrauchs des Täuflings unter Beibehaltung der bischöflichen Reservation im Regelfall und idealerweise

in dessen Kathedrale vorstellen. Es entspreche nicht dem Proprium der Firmung, sie als „Sakrament der persönlichen Entscheidung“ (374) erst im jungen Erwachsenenalter zu empfangen. Den angemessenen Zeitpunkt für den Empfang der Erst-Eucharistie sieht der Verfasser mit Erreichen der „anni discretionis“ gegeben, wobei die Kinder z. B. durch die Eltern individuell oder auch durch den Schulunterricht kollektiv hingeführt werden könnten. Damit wäre zunächst die ursprüngliche Reihenfolge der Initiationssakramente wiederhergestellt, ungeachtet des eingeschobenen Bußsakraments. Für diese Einfügung spricht sich der Verfasser im nächsten Schritt aus, insofern er dem wiederholbaren Bußsakrament eine „Brückefunktion“ (383) zwischen Taufe, (erster) Eucharistie und auch den übrigen Sakramenten zuschreibt, weil „alle Sakramente auf der Taufe bzw. Taufgnade aufbauen bzw. an jener anschließen und das Bußsakrament diese Gnade jeweils im Hinblick auf den Empfang eines weiteren Sakraments erneuert“ (383). Parallel zu den Vorschlägen zur Hinführung zur Erst-Eucharistie schlägt der Verfasser schließlich einen ähnlichen Weg für die Erstbeichte vor.

Die Studie hinterlässt schlussendlich einen soliden und fundierten Eindruck. Gestützt auf umfangreiche Quellen- und Sekundärliteratur zeichnet der Autor sorgfältig die einzelnen Entwicklungsschritte in der sich erst herausbildenden und dann verändernden Reihenfolge der sakramentalen Kinder-Initiation nach. Er erläutert relevante Fragestellungen und stellt die unterschiedlichen (historischen) Positionen dar. Ausgewählte Zitate veranschaulichen stets seine Ausführungen; einzig weniger Satzeinschübe wären manchmal der besseren Lesbarkeit halber wünschenswert gewesen. Auch die abschließenden Vorschläge des Verfasser erscheinen überwiegend plausibel, auch wenn sie sich vermutlich nicht alle überall der gleichen Praktikabilität erfreuen dürften.

Bonn

Jessica Scheiper

## SOZIALETHIK

♦ Nass, Elmar: *Christliche Sozialethik. Orientierung, die Menschen (wieder) gewinnt (Ethik – Grundlagen und Handlungsfelder 13)*. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2020 (382, 4 Abb., 3 Tab.) Kart. Euro 39,00 (D) /

Euro 40,10 (A) / CHF 46,80. ISBN 978-3-17-037056-2.

Elmar Nass verfolgt mit seinem Buch „Christliche Sozialethik“ ein ehrgeiziges Ziel. Der Autor will, wie er im Untertitel sagt, Menschen wieder gewinnen. Er spricht Menschen an, die der Ansicht sind, dass sie von der Kirche keine sinnvolle Orientierung zu erwarten haben.

Menschen gewinnen – und zwar nicht nur Katholiken, sondern „alle Menschen guten Willens“, das war das Programm des II. Vatikanischen Konzils und seiner Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*. Nicht nur mit seiner Zielsetzung erinnert das Buch von Elmar Nass an die Pastoralkonstitution, auch der Textaufbau ist vergleichbar mit *Gaudium et spes*. Beide bestehen aus einem ersten Teil, der theologische und ethische Grundlagen beschreibt, und entfalten diese in einem zweiten Teil im Hinblick auf unterschiedliche praktische Handlungsfelder. Angesichts dieser Parallelität fällt allerdings ein Unterschied auf. Bei Elmar Nass fehlt im zweiten Teil das Handlungsfeld Politik, das in *Gaudium et spes* breit entfaltet wird. Implizit wird das Thema zwar häufig thematisiert, als eigenes Kapitel kommt es jedoch nicht vor. Die Frage, welche Rolle dem Staat und der Politik in der sozialethischen Konzeption des Autors zugesiedcht ist, bleibt somit offen.

Elmar Nass möchte Menschen angesichts aktueller gesellschaftlicher Problemlagen konkrete Orientierungen bieten und dies gelingt ihm durch einen eigenständigen sozialethischen Ansatz, der als ein Dialogmodell angelegt ist und als „Kompass“ zugleich konkrete Handlungsempfehlungen formuliert. Das christliche Menschenbild, das im ersten Teil des Buches auf der Grundlage der Katholischen Soziallehre vorgestellt wird und anschließend eine ökumenische Erweiterung und Ausrichtung erfährt, wird vom Autor in den Kontext der Weltreligionen und verschiedener nicht-religiöser ethischer Ansätze gestellt. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht die Frage nach der absoluten Geltung der Menschenwürde, die zahlreiche Brückenschläge ermöglicht, aber auch deutlich macht, wo Unvereinbarkeiten liegen und wo daher klare Abgrenzungen erforderlich sind. Diese Positionierungen mindern den Wert des Dialoges nicht, sondern machen seine besondere Qualität aus. Elmar Nass grenzt sich damit ausdrücklich von diskursethischen Ideen ab, welche die Menschenwürde selbst zum Gegenstand von Aushandlungsprozessen